

Nachdenkliches zum Elterngeldgesetz

Johannes Resch

Vom Erziehungsgeldgesetz zum Elterngeldgesetz

Das Elterngeldgesetz (BEEG) gilt für Geburten ab 1.1.2007 und hat das bis dahin geltende Erziehungsgeldgesetz (BErzGG) abgelöst. Nach dem Erziehungsgeldgesetz wurden 300 € /Monat über 24 Monate nach Geburt eines Kindes gezahlt. Bei höherem Einkommen wurde der Betrag gemindert oder fiel ganz weg. Die Einkommensgrenzen waren gestaffelt. Für die ersten 6 Monate lagen sie wesentlich höher als für die restlichen 18 Monate. Eltern mit niedrigerem Einkommen waren also begünstigt. Das wurde mit dem Sozialstaatsgebot begründet.

Mit dem Elterngeldgesetz wurde eine Wende um 180 Grad vollzogen. Der Bezugszeitraum wurde auf 12 Monate (bei Beanspruchung durch beide Eltern auf 14 Monate) gekürzt. Das Mindestelterngeld beträgt 300 €/Monat. Wenn aber im Jahr vor der Geburt ein höheres Einkommen erzielt wurde, beträgt es 67% (seit 2011 65%) des im Jahr vor der Geburt erzielten Netto-Einkommens. – Damit wurden die Ansprüche von ärmeren Eltern (Eltern, die vor der Geburt bereits vorhandene Kinder betreut haben, Studentenpaare, Geringverdiener, Arbeitslose) halbiert. Wohlhabende Eltern erhalten dagegen den bis zu 6-fachen Betrag und zwar in der Regel je mehr, desto wohlhabender sie sind.

Von der Regierung wurde diese Praxis mit einem „Paradigmenwechsel“ begründet. Das Elterngeld habe im Gegensatz zum Erziehungsgeld eine „Einkommensersatzfunktion“ wie etwa das Krankengeld oder das Arbeitslosengeld I. Übersehen wurde dabei, dass dieser Vergleich gleich auf zwei Beinen hinkt: Einmal sind Kranken- und Arbeitslosengeld I Versicherungsleistungen, denen auch mit dem Einkommen steigende Beiträge zugrunde liegen, während das Elterngeld steuerfinanziert ist. Zum ändern sind Krankheit und Arbeitslosigkeit Schadensfälle, wohingegen das von einer Geburt nicht behauptet werden sollte.

Kritik am Elterngeldgesetz

Dazu 5 Punkte:

- Das Elterngeldgesetz hat die Kinder- und Familienarmut verstärkt, da die Ansprüche der ohnehin schon ärmeren Eltern halbiert und nur die Ansprüche der wohlhabenderen Eltern erhöht wurden. Unterm Strich hat das Elterngeld für eine Oberschicht von Eltern (etwa 24 %) Vorteile gebracht, während etwa 60% der Eltern (also die Mittel- und Unterschicht) schlechter gestellt werden als beim vorangegangenen Erziehungsgeld. Für den Rest kommt es etwa auf das gleiche raus.
- Das Elterngeldgesetz ist familienfeindlich, da die Benachteiligung mit der Kinderzahl steigt. Auch die Statistik zeigt eindeutig, dass die Höhe des Elterngeldes mit steigender Kinderzahl sinkt. So ergibt sich eine regelrechte Bestrafung von in der Regel ohnehin schon ärmeren Mehr-Kinder-Familien
- Das Elterngeldgesetz setzt einen starken Anreiz, die Geburt eines ersten Kindes in ein höheres Alter der Eltern zu verschieben bis ein höheres Einkommen erzielt wird. Damit wird die ohnehin bestehende Tendenz, Geburten zeitlich hinauszuschieben, weiter verstärkt. Da die gesundheitlichen Risiken für Mütter und besonders für die Kinder mit zunehmendem Alter steigen, wird damit auch der Anteil behinderter Kinder

erhöht. So ist bekannt, dass das Risiko eines Morbus Down mit dem Älterwerden der Mutter auf ein Vielfaches ansteigt. Dass die meisten dieser Kinder älterer Mütter wegen ihrer Behinderung abgetrieben werden, kann sicher kein Trost sein.– Auch wird aus der Verschiebung an sich erwünschter Geburten auf einen späteren Zeitpunkt häufig eine Verschiebung auf den Sankt-Nimmerleins-Tag, weil sich das „biologische Fenster“ mit steigendem Alter der Frau schließt.

- Das Elterngeldgesetz untergräbt die Nachhaltigkeit unseres gesamten Sozialsystems, das ja überwiegend auf dem Umlagesystem beruht (Rentenrecht, die hohen Krankheitskosten der Rentner, Pflegeversicherung). Durch die Benachteiligung der Mehr-Kinderfamilien und das Hinauszögern von Geburten wird der Geburtenrückgang weiter verstärkt, ohne dass auch nur ansatzweise Maßnahmen zum Ausgleich des dadurch entstehenden Defizits erkennbar werden. Im Gegenteil: Die Leistungsträger innerhalb der nachfolgenden Generation werden sich der für sie vorgesehenen Ausbeutung zunehmend durch Auswanderung entziehen und damit unser Sozialsystem weiter schwächen.
- Das Elterngeldgesetz spaltet die Elternschaft. Die schmale, aber besser verdienende Führungsschicht in Politik, Verwaltung, Wirtschaft und besonders in den Medien wird bevorzugt und so gegen die Mehrheit der Eltern ausgespielt. Die Interessen der Elternmehrheit können so im Hinblick auf das Elterngeldgesetz kaum mehr vertreten werden, weil die gesellschaftliche Führungsschicht durch erhebliche Begünstigungen aus der politischen Front der Eltern regelrecht „herausgekauft“ wird.

Besteht Aussicht, das Elterngeldgesetz auf politischem Wege zu korrigieren?

- Abgesehen von den Linken wird das Elterngeldgesetz von allen z. Z. im Bundestag vertretenen Parteien in seiner bisherigen Form befürwortet. So ist auch bei einem eventuellen Regierungs- bzw. Koalitionswechsel nach der nächsten Bundestagswahl keine Reform des Gesetzes zu erwarten.
- Sicher gibt es in allen heutigen Bundestagsparteien Mitglieder und Politiker, die die oben genannte Kritik im Wesentlichen teilen. Aber sie stehen auf verlorenem Posten. Sie werden sich niemals gegen die geschlossene Front der Wirtschaft durchsetzen können. Sicher werden auch diese Politiker in ihren Parteien hofiert, da sie nach außen hin den Eindruck von Familienfreundlichkeit vermitteln und so auch Eltern als Wähler binden. Aber damit stärken sie nur ihre Parteien und deren familienfeindliche Politik, wie sie im Elterngeldgesetz zum Ausdruck kommt.
- Die Medien, die eigentlich aufklärende Informationen liefern sollten, befinden sich fest in der Hand der schmalen Oberschicht, die vom Elterngeldgesetz profitiert. Aufklärung würde gegen deren Eigeninteresse verstoßen. Vereinzelt Journalistinnen und Journalisten, die sich trauen, objektiv über die Auswirkungen des Elterngeldgesetzes zu berichten, bekommen schnell einen Maulkorb verpasst oder werden sogar oft im Kollegenkreis gemobbt.

Es ist traurig aber trotzdem wahr: Versuche das Elterngeldgesetz auf politischem Wege zu korrigieren, erscheinen auf absehbare Zeit aussichtslos.

Ist das bestehende Elterngeldgesetz mit dem Grundgesetz vereinbar?

Angesichts der aussichtslosen Lage auf politischer Ebene ist die Frage zu stellen, ob das Elterngeldgesetz auf juristischem Wege angreifbar ist. Da der Gesetzgeber einen sehr breiten Spielraum hat, ist auf diesem Wege nur dann etwas erreichbar, wenn ein Gesetz

im Widerspruch zum Grundgesetz steht, an das sich auch der Gesetzgeber zu halten hat.

- Art. 3 Abs. 1 GG lautet:
„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“
Das bedeutet allerdings nicht, dass eine Ungleichbehandlung grundsätzlich untersagt ist. Es muss aber dafür einen rechtfertigenden Grund geben. Die Besserbehandlung ärmerer Familien im Rahmen des früheren Erziehungsgeldes war durch das Sozialstaatsgebot, das ebenfalls im Grundgesetz verankert ist (Art. 20) gerechtfertigt. Es gibt aber keinen Grund, ärmeren Eltern weniger steuerfinanzierte Sozialleistungen zuzuerkennen als wohlhabenderen, zumindest keinen Grund, der mit dem Grundgesetz vereinbar ist.
- Art. 6 Abs. 1 lautet:
„Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.“
Dabei ist heute unbestritten, dass auch Alleinerziehende mit ihren Kindern „Familie“ sind und somit ebenfalls „unter den besonderen Schutz“ fallen. Dieses im Grundgesetz verankerte Grundrecht auf „besonderen Schutz“ der Familie bedeutet, dass der Staat Rahmenbedingungen zu schaffen hat, die es den Eltern ermöglichen, ihre Kinder unter entspannten Bedingungen zu erziehen. Ein Elterngeld zum Teilausgleich der durch Kinderbetreuung eingeschränkten Erwerbsmöglichkeiten entspricht daher grundsätzlich dem Grundgesetz. Dabei steigen die zeitlichen Belastungen für die Eltern eindeutig mit der Kinderzahl. Wenn aber nun die staatlichen Leistungen geringer sind, je höher die Kinderzahl ist, wie beim Elterngeld (also z. B. 1800 € monatlich beim ersten Kind, aber nur 300 € beim vierten Kind), dann kann das unmöglich mit dem Grundrecht auf Schutz der Familie vereinbar sein.

Der Weg zum Bundesverfassungsgericht

Das Elterngeld wird nur auf Antrag gewährt, der innerhalb von drei Monaten nach einer Geburt zu stellen ist. Allen Eltern ist zu empfehlen, den Höchstbetrag von 1800 €/Monat zu beantragen, der anderen Elterngeldberechtigten tatsächlich gezahlt wird. Nur so kann eine Gleichstellung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes begründet werden. Die Elterngeldbehörde muss diesen Antrag durch Widerspruchsbescheid ablehnen, da sie über die Verfassungsmäßigkeit gar nicht entscheiden darf.

Gegen den Widerspruchsbescheid ist innerhalb eines Monats Klage beim zuständigen Sozialgericht (SG) zu erheben. Auf das zu erwartende ablehnende Urteil ist dann wieder innerhalb eines Monats Berufung beim zuständigen Landessozialgericht (LSG) einzulegen. Auch von dort ist ein ablehnendes Urteil zu erwarten, gegen das grundsätzlich Revision beim Bundessozialgericht (BSG) möglich ist, die aber vom LSG zugelassen werden muss, was allerdings meistens nicht erfolgt. Zur „Ausschöpfung des Rechtsweges“ ist dann Nichtzulassungsbeschwerde (NZB) beim BSG einzulegen. Erst nach deren Ablehnung bestehen die formalen Voraussetzungen für eine Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht (BverfG).

Nun ist zu fragen, warum Sozialgerichte und Landessozialgerichte bisherige Klagen gegen das Elterngeldgesetz abgelehnt haben, obwohl die offensichtlich berechtigten Zweifel an dessen Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz vorgebracht wurden. Tatsächlich hätten diese Gerichte nach Art. 100 Abs. 1 des Grundgesetzes die Möglichkeit, diese Frage direkt dem BverfG zur Überprüfung vorzulegen. Allerdings wird dabei gefordert, dass das Sozial- oder Landessozialgericht das betreffende Gesetz bereits für „verfassungswidrig“ halten muss. Bestehende „Zweifel“ genügen

für eine solche Vorlage nicht. Damit ist es den Richterinnen und Richtern an diesen Gerichten leicht möglich, sich sozusagen „am Grundgesetz vorbeizumogeln“. Es genügen ja schon geringe „Zweifel“ an der Verfassungswidrigkeit, um eine Vorlage beim BVerfG zu umgehen, die im Übrigen mit hohem Arbeitsaufwand verbunden wäre. – Auch dürfte das Elterngeldgesetz in der bestehenden Form der persönlichen Interessenlage der Richterinnen und auch der meisten Richter entgegenkommen, da sie fast ausnahmslos zu der durch das Gesetz begünstigten Oberschicht gehören. – Es bleibt nur zu hoffen, dass die Richterinnen und Richter am Bundesverfassungsgericht, die einer Entscheidung nicht mehr ausweichen können, sich ausschließlich an sachlichen Gesichtspunkten orientieren.

Dieser lange und komplizierte Rechtsweg zeigt schon, dass das Recht jeden Bürgers, eine Verfassungsbeschwerde einzulegen, wenig Wert hat, wenn er nicht gleichzeitig über die Geldmittel verfügt, pfiffige Rechtsanwälte zu bezahlen, die in der Lage sind, die juristischen Fallstricke zu umgehen. - Trotzdem erscheint das der einzige aussichtsreiche Weg, ein Gesetz zu korrigieren, das im Vergleich zum zuvor geltenden Erziehungsgeldgesetz mehr Probleme geschaffen als gelöst hat.

Anmerkung WL: *Nicht unerwähnt sollte bleiben, dass mit dem sog. „Sparpaket“ das Elterngeld für Hartz-IV-Empfänger von 300 Euro im Monat komplett gestrichen wurde. Schon bei seiner Einführung ging das Elterngeld zu Lasten der Hartz-IV-Empfänger. Sie bekamen vorher über zwei Jahre hinweg insgesamt 7.200 Euro und danach monatlich 300 Euro für nur noch ein Jahr.*